

**Hinweise zu Ziffer 4.1      *Lohnkostenzuschuss***

**– Feststellung der behinderungsbedingten Minderleistung –**

Die Feststellung der behinderungsbedingten Minderleistung kann durch den allgemeinen sozialen Dienst des örtlichen Trägers oder mittels Beauftragung durch einen Integrationsfachdienst (IFD) erfolgen. Es wird empfohlen, zumindest in der Anfangsphase der Einführung des Budgets für Arbeit, einen IFD mit der Feststellung der Minderleistung zu beauftragen. Die Mitarbeiter der IFD verfügen über einen Abschluss als Dipl.-Sozialpädagoge und haben i. d. R. weitere Fortbildungen absolviert bzw. Zusatzqualifikationen erworben. Die Feststellung einer Minderleistung gehört zum Kerngeschäft eines IFD.

Die Feststellung der Minderleistung erfolgt mittels einer fachdienstlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme dient als Entscheidungsgrundlage für die Feststellung des Lohnkostenzuschusses.

Der IFD stellt die Minderleistung entweder mit 30, 40 oder 50 % fest. Sofern eine Minderleistung von 30 % festgestellt wird, erübrigt sich die Vorlage einer fachdienstlichen Stellungnahme.

Es kann folgende Zuordnung der festgestellten Minderleistung zum Lohnkostenzuschuss vorgenommen werden:

<b>Festgestellter Prozentsatz der Minderleistung:</b>	<b>Lohnkostenzuschuss in Prozent (Bruttolohn)</b>
30 %	50 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes
40 %	65 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes
50 % und ggf. höher	75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes

Die individuelle Festsetzung des Lohnkostenzuschusses obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren. Es liegt in seinem Ermessen, gegebenenfalls einen höheren Lohnkostenzuschuss zu gewähren oder, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, etwa um die Attraktivität des Budgets für Arbeit zu steigern, in jedem Fall einen Lohnkostenzuschuss i. H. v. 75 % zu gewähren.